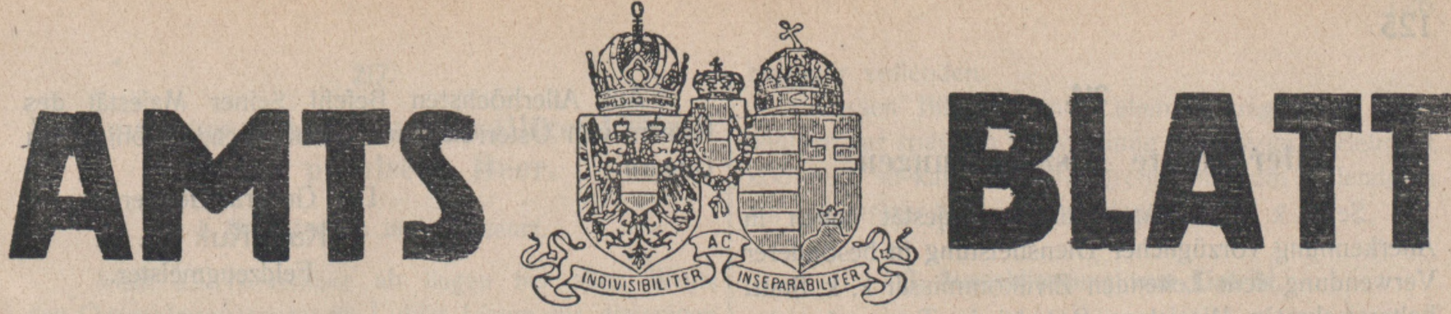


des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 17. **1. Dezember 1916.** **1. Jahrg.**

Inhalt:



Kaiser Franz Josef I.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät Franz Josef I. ist am 21. November 1916 um 9 Uhr abends im Schlosse Schönbrunn sanft in dem Herrn entschlafen.

Regierungsantritt Kaiser Karls.

Kaiser Karl hat am 21. November 1916 die Regierung übernommen.

214.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung dem Leitenden Zivilkommissär k. k. Statthaltereisekretär Miecislaus Bilski in Tomaszów das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens mit der Kriegsdekoration zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst anzubefehlen, daß dem k. k. Finanzsekretär und k. u. k. Landsturmoberleutnant Kazimir Wodziński in Tomaszów für tapferes Verhalten vor dem Feinde die Allerhöchste belobende Anerkennung („Signum laudis") bekanntgegeben werde.

215.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polens aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p.
Feldzeugmeister.

216.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluß kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heißester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Rußland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von den polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach außen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unsere Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihn verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:
BESELER.

Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungarische General-Gouverneur:
KUK.

217.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

I. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In größeren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung eines Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Paß mitzubringen. Außerdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname): ....
2. Wohnort und Straße: ....
3. Kreis: ....
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes: ....
5. Nr. der Freiwilligenliste: ....

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Anmeldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der **Nr.**, unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Anmeldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung

von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Außerdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzteren Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungbefehl bekannt gegeben werden. Paß, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muß sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt. Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung' Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat deutschen Armee genießen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weißen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:

Kuk.

218.

E. Nr. 9226/16.

Werbebureau für polnische Legionen.

Im vorigen Monate ist in Tomaszów für den ganzen Kreis Tomaszów ein Werbebureau für die polnischen Legionen, (derzeit polnisches Hilfskorps), errichtet worden.

Der das Bureau leitende Werbeoffizier empfängt die sich meldenden Freiwilligen und erteilt bezüglich der polnischen Legionen jedwede Auskunft.

Das Bureau befindet sich in Tomaszów in der Lembergerstrasse Nr. 177 (vis a vis dem Gemeindeamte).

Amtsstunden sind an Werktagen von 9 1/2 Uhr Vorm. bis 12 Mittags und von 2 Uhr Nachm. bis 5 Uhr Nachm.

219.

Amnestie-Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, **die einer Gnade würdig sind**, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F.Z.M.

Nachlass der im administrativen Wege verhängten Strafen anlässlich der Amnestie.

Auf Grund des Amnestieerlasses vom 5. November 1916 MGG. M. J. Nr. 15832 wurden nachstehenden Personen die ihnen auferlegten Geldstrafen nachgesehen.

Name		Ort	Betrag	
Putter Lejb	aus	Tomaszów	500	Kronen
Mendel Szajkiewicz	„	Sznury	500	„
Szmil Weisleder	„	Łaszczówka	600	„
Freund Schloma	„	„	500	„
Majer Ölbaum	„	Tomaszów	500	„
Eilbaum Moszko	„	„	200	Rubel
Aron Lehrer	„	„	10	„
Nadler Leib	„	Józefówka	50	„
Majer Bergerbaum	„	Tomaszów	20	„
Schia Lerch	„	Tyszowce	100	„
Jan Swiderek	„	Czartowiec	100	„
Moszko Tennenbaum	„	Tyszowce	50	„
Aron Schaffer	„	„	50	„
Katz Hanna	„	Tomaszów	2	„
Katz Henia	„	„	2	„
Blander Eidel	„	Łaszczów	50	„
David Goldschmied	„	„	50	„
Aron Stengel	„	Tyszowce	50	„
Josefa Kulczyńska	„	Tomaszów	10	Kronen
Chaja Bornstein	„	„	200	„
Josef Wiszniewski	„	Łaszczów	50	„
Piotr Wojtowicz	„	Kunki	100	„
Jakób Tajtel	„	Tyszowce	500	„
Hene Ginsberg	„	„	500	„
Hume Steinschreiber	„	„	500	„
Joska Edelsberg	„	„	500	„
Sana Blutmann	„	Tomaszów	30	„
Brana Fischer	„	Rogóżno	30	„
Szloma Freund	„	Łaszczówka	100	„
Majer Elbaum	„	Tomaszów	100	„
Szmul Stochel	„	Komarów	20	„
Hersch Stochel	„	„	20	„
Icko Ehrlich	„	„	20	„
Estera Ehrlich	aus	Komarów	20	Kronen
Selman Kamm	„	„	30	„
Bejla Süss	„	„	30	„
Sura Kamm	„	„	30	„
Moses Leidel	„	„	50	„
Wolf Brief	„	Hrubieszów	10	„
Majer Kirszenfeld	„	„	30	„
Katarzyna Górnofluk	„	Łykoszyn	10	„
Józef Osika	„	Dutrów	10	„
Anna Kraczek	„	Łykoszyn	10	„
Anna Lerafinczuk	„	„	10	„
Szyja Waldmann	„	Hrubieszów	20	„
Götzl Kessel	„	Szlatyn	50	„
Tojwa Kessel	„	„	50	„
Majer Gratzemer	„	„	50	„
Jankiel Listig	„	„	50	„
Szyja Ajlin	„	Tomaszów	30	„
Kasimir Chawera	„	Oszczów	50	„
Władysław Wydżga	„	Wożuczyn	62 Rb 50 k	
Blima Fuchs	„	Tyszowce	20	„
Bajrach Kessler	„	Ruda Żelazna	20	„
Szloma Dychtermann	„	Żabcze	10	„
Abraham Elbaum	„	Tomaszów	20	„
Hersch Wolf Brafmann		„	20	„
Elka Berkon	„	„	20	„
Abraham Zimmermann		Krasnobród	50	„
Berko Ross	„	Hołubie	100	„
Benzion Spritzer	„	Tomaszów	10	„
Haskel Rafman	„	„	10	„
Ksenia Żrebiec	„	Niewirków	5	„
Piotr Żyła	„	„	5	„
Aleksander Buczko	„	„	5	„
Pawel Roj	„	„	5	„
Marya Dębicka	„	„	5	„
Rosalia Greluch	„	„	5	„
Franciszka Roj	„	„	5	„
Jankiel Weissleder	„	Łaszczówka	30	„
Froim Bursztyn	„	Tomaszów	50	„
Maniel Pfeifer	„	„	50	„
Mordko Bleicher	„	„	10	„
Nusen Unfuss	„	„	150	„
Lazar Lederkremer	„	„	50	„
Chaim Reifer	„	„	25	„
Szyja Goldstein	„	„	25	„
Berel Fajsz	„	„	20	„
Moszko Zweig	„	Tyszowce	20	„
Maniel Pfeifer	„	Tomaszów	20	„
Froim Bursztyn	„	„	10	„
Berel Fajsz	„	„	5	„
Ira Unterbuch	„	„	5	„
Lejsor Giter	„	Majdan Wielki	10	„
Jan Gromek	„	„ „	10	„
Berko Kessel	„	Maziły	20	„
Sulim Kalenberg	„	Tyszowce	20	„

Elias Struzler	„ Tomaszów	10	Rb.
Berko Leiler	„ „	10	„
Joel Perl	„ „	20	„
Jankiel Gortler	„ „	10	„
Benjamin Adler	„ Tyszowce	20	„
Mordko Fecher	„ „	20	„
Dawid Szwindler	„ Tomaszów	100	„
Icko Singer	„ „	15	„
Nuchim Schuldiner	„ „	20	„
Abraham Schnur	„ „	50	„
Srul Singer	„ „	50	„
Aron Schoffel	„ „	20	„
Mariem Herbstmann	„ „	20	„
Fradla Herbstmann	„ „	20	„
Felix Kudlicki	„ „	2	„
Sendel Giter	„ „	100	„

Nachstehenden Personen sind die ihnen auferlegten Arreststrafen nachgesehen worden:

Mechel Kessel	aus Tomaszów	20	Tage
David Kessel	„ „	20	„
Itzik Wertmann	„ „	20	„
Elle Edelstein	„ Tyszowce	28	„
Jan Sioma	„ Marisin	28	„
Lejsor Bergerbaum	aus Tomaszów	30	„
Szewach Bergerbaum	„ „	30	„
Lejba Kaffenbaum	„ „	3	„
Anna Kopaczyńska	„ Korchynie	10	„
Lejzor Katzhandel	„ Tomaszów	30	„

Ausserdem sind alle mittels Strafverfügungen auferlegten, bis 5. November l. Jahres nicht eingezogenen Strafen nachgesehen.

220.

Urteile.

Das Friedensgericht für die Stadt Tomaszów, hat wegen Übertretung der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 V. Bl. Nr. 38 betreffend Preistreiberei verurteilt:

1.) den **Michael Palonka** Greisler in Krynice mit Urteil vom 31. Oktober 1916 GZL. U. 216/16 wegen Preistreiberei beim Verkauf von Speck zu einer Geldstrafe von 10 Kronen.

2.) die **Ryfka Sak** Greislerin in Dołhobyczów mit Urteil vom 31. Oktober 1916 GZL. U. 218/16 wegen Preistreiberei beim Zucker — Petroleum und Seife — Verschleis zu einer Geldstrafe von 15 Kronen.

221.

E. Nr. 9698/16.

Gesuche um Austellung von Reisepässen und Identitätskarten.

An alle Gemeindeämter sowie k. u. k. Gendarmerie Posten-Kommanden!

Ad MGG. V. N. Nr. 51346/16 vom 28./8. 1916.

Bewerber um Reisepässe haben beim Kreiskommando ein stempelfreies Gesuch einzubringen, in welchem der Zweck der beabsichtigten Reise genau angeführt sein muss.

Dieses Gesuch muss vom Gemeindeamte, in dessen Amtsbereich der Passbewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, beglaubigt und muss überdies vom zuständigen Gendarmeriepostenkommando bestätigt werden. Erst dann darf das Gesuch dem Kreiskommando übersendet werden.

Die Gemeindeämter werden hiemit beauftragt, bei Ausstellung dieser Bestätigungen hinsichtlich des ordentlichen Wohnsitzes oder hinsichtlich des Umstandes, dass Passwerber in der Ortschaft seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt, mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen und dürfen solche Bestätigungen nur in zweifellosen Fällen ausstellen.

Die Gendarmeriepostenkommandos haben die Gesuchsangaben den Zweck der Reise, Leumund, politische und moralische Verlässlichkeit des Passwerbers zu prüfen und auf dem Gesuche lediglich die Klausel beifügen: „Wird befürwortet“ oder „Wird nicht befürwortet“. Das Gesuch ist sodann der Partei zurückzustellen, welche dasselbe per Post dem Kreiskommando vorzulegen hat. Bei Ausstellung von Identitätskarten ist derselbe Vorgang einzuhalten und sind solche nur an unbedingt verlässliche Personen auszufolgen.

222.

E. Nr. 9698/16.

Fingerabdrücke auf den Ausweisdokumenten

An alle Gemeindeämter sowie k. u. k. Gend. Posten-Kommanden!

Auf M. G. G. Vdg. IX Pr. Nr. 13282/16 vom 26./9. 1916

Um dem Missbrauch der Ausweisdokumente entgegenzusteuern, wird angeordnet, daß alle derlei Dokumente nur im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eigenhändigt werden dürfen und mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfinges, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige—bzw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen sind.

Die Inhaber der bereits ausgestellten Reisepässe und Identitätskarten haben ihre Dokumente vor dem 10. Dezember d. J. mit dem erwähnten Fingerabdrucke beim zuständigen Gendarmeriepostenkommando versehen zu lassen und ist dies vom Postenkommandanten auf dem Reisepasse zu vermerken.

Inhaber von Ausweisdokumenten sind aufmerksam zu machen, dass die mit dem Fingerabdrucke nicht versehenen Dokumente nach dem 10. Dezember 1916 als ungiltig betrachtet werden.

223.

Schmalspurbahn Uhnów - Grubieszów - Wladimir Wolynsk und Laszczów-Wożuczyn.

Das KM. hat mit Erl. ZTL. 27170/3 vom 18./10. 1916 angeordnet:

Die k. u. k. Heeresbahn Nord hat auf den Schmalspurlinien Uhnów-Grubieszów, Wladimir Wolynskij und Laszczów-Wożuczyn den Betrieb von der k. k. Staatsbahndirektion Lemberg übernommen.

Zu diesem Zwecke wurde von der Heeresbahn Nord die Betriebsleitung in Hrubieszów aufgestellt.

Kommandant: Hptm. **Haueisen,**

Kommandant-Stellvertreter Oblt. **Bohatil** leitet und überwacht den Bau- und Bahnerhaltungs, sowie den Zugförderungsdienst.

Standort der Betriebsleitung: Hrubieszów.

Die Betriebsleitung untersteht in militärischer Hinsicht im Wege des Kommandos der Betriebs-Abteilung IV dem Heeresbahnkommando Nord.

Die notwendigen Verfügungen wegen Regelung der Bahnbenützung trifft die FTL. Expositur Kowel im Einvernehmen mit dem 4 A. K.

Zivilgüter werden nach dem Tarife der H. B. Nord befördert.

224.

Exh. Nr. 9512/P. A.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von den Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu untershätzenden Maße gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, — welche umsoeher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht. daß **das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist** und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäß § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr groß sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das Gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — den nächsten Sołtys bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

225.

Handbuch für Viehbeschauer.

Beim k. u. k. Kreiskommando (Kreistierarzt) sind Handbücher „Gminny oglądacz zwierząt i mięsa“ zum Preise von 1 K 50 h erhältlich.

226.

E. Nr. 8021/16.

Totenbeschauer.

An alle Gemeindeämter.

Die Totenbeschauer haben am 1. eines jeden Monates die vollständig ausgefüllten Totenscheine vom verflossenem Monate dem k. u. k. Kreisarzte zu übersenden.

227.

Versetzungen.

Laut Z. J. Nr. 117579 vom 20. November 1916 wurde der k. k. Landesgerichtsrat Dr. Stanislaus Ritter von Warmski und Oberoffiziant Andreas Smuk zum Gerichtshofe in Radom versetzt.

Die Leitung des Kreisgerichtes wurde dem k. k. Richter Josef Terlecki übertragen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

u. K. KREISKOMMANDO TOMASZÓW
Politisch-Administ. Abteilung.

Do

c. k. Uniwersytetu Jagiellońskiego

w Krakowie